

28. Steht den Aktionären ein Anspruch auf Dividende dann zu, wenn die Bilanz einen Reingewinn aufweist, derselbe indessen wegen Unsicherheit der in Ansatz gebrachten Werte nach einem Beschlusse der Generalversammlung nicht zur Verteilung gelangt, sondern als Specialreserve vorgetragen ist?

I. Civilsenat. Ur. v. 4. Mai 1881 i. S. N.-S. (Rl.) w. Frankfurter
Baubank (Bekl.). Rep. I. 19/81.

- I. Stadtgericht Frankfurt a. M.
- II. Appellationsgericht daselbst.

Nach den Statuten der beklagten Aktiengesellschaft ist der jährlich gezogene Reingewinn unter die Aktionäre zu verteilen, ohne daß der Gesellschaft das Recht eingeräumt ist, denselben als Specialreserve zurückzuhalten.

Kläger forderte mit Rücksicht hierauf Auszahlung einer Dividende von 5% für das Jahr 1875 auf die von ihm vorgelegten Dividendenscheine, da nach der festgestellten Bilanz ein hierzu ausreichender Reingewinn vorhanden war. Die beklagte Gesellschaft ist in den beiden Vorinstanzen zur Zahlung verurteilt. Das Reichsgericht hat auf Oberappellation des Beklagten die beiden Urteile aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Aus den Gründen:

„Nach der Natur der Sache und nach positiver Bestimmung des Art. 217 H.G.B. darf unter die Aktionäre als Gewinn nur verteilt werden, was sich als reiner Überschuß über die volle Einlage ergibt. Maßgebend für die Berechnung des Überschusses ist allerdings die Bilanz; indessen darf die Bilanz nur auf der Grundlage des Art. 31 H.G.B. gezogen werden; die Vermögensstücke und Forderungen sind nach dem Werte anzusetzen, welcher ihnen zur Zeit der Aufnahme beizulegen ist.

Nun sind zwar in der der Bilanz für 1875 zu Grunde liegenden Inventur die Grundstücke zu einem Werte angesetzt, daß sich danach ein für die Verteilung einer Dividende von 5% ausreichender Reingewinn von M. 310 266,02 ergab, allein gleichzeitig mit dieser Bilanz legte das Direktorium der beklagten Gesellschaft der Generalversammlung, welche die Bilanz zu genehmigen hatte, einen Geschäftsbericht vor, in welchem die bisherigen Grundlagen für die Berechnung jenes Wertes der Grundstücke als nicht mehr zutreffend bezeichnet wurden.

Wie sich aus diesem Geschäftsbericht ergibt, wurde bei der Schätzung des Wertes der unbebauten Grundstücke der eventuelle Verkaufswert des Terrains im Auge behalten. Man hatte dem sich nach den Erwerbskalkulationen ergebenden Preise jährlich 5% Zinsen zugeschlagen, so auch für das Jahr 1875.

Glaubte man nun auch konstatieren zu können, daß sich der so ermittelte Buchwert des Terrains immer noch wesentlich unter demjenigen Verkaufspreise bewegte, welchen man bei normalen Verhältnissen erwarten durfte, so war man sich doch bewußt, daß die Umfänge im Immobiliengeschäft fortwährend allgemein zurückgegangen waren

daß bei der Zeitlage eine Besserung nicht sobald zu erwarten sei, und daß alle Wertbemessungen vorübergehend in Frage gestellt werden könnten.

Das hieß mit anderen Worten, es sei eine sichere Aussicht dafür, daß das zu parzellierende Terrain zu dem von der Beklagten in Anschlag gebrachten Preise demnächst verkauft werden könnte, nicht vorhanden. Damit war von selbst eine Reduktion dieses Preises geboten, derselbe hätte der Berechnung des Reingewinnes nicht zu Grunde gelegt werden dürfen.

Die Generalversammlung ist den Ansichten, welche in jenem Geschäftsbericht ausgesprochen sind, dadurch beigetreten, daß sie den danach formulierten Vorschlag der Direktion, eine Dividende nicht zu verteilen, annahm.

War jener Vorschlag auch in die Form gekleidet, daß der ganze Gewinn in Form einer Specialreserve vorgetragen werden sollte, welche eventuell für einen Ausgleich in dem Buchwert der Immobilien der beklagten Gesellschaft aufzukommen hätte, so enthielt er doch materiell das Bekenntnis, daß ein zu verteilender Reingewinn im Grunde genommen nicht vorhanden sei, daß die Immobilien um so viel zu hoch angesetzt worden seien.

Die Generalversammlung ist mit ihrem Beschlusse dieser Annahme beigetreten. Damit ist dem in der Bilanz aufgenommenen Reingewinn der Boden entzogen, und damit fällt zugleich der Anspruch des Klägers auf Zahlung einer Dividende, welche bei nicht vorhandenem Reingewinn nicht gezahlt werden kann." . . .